

# SATZUNG

## über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des 3. Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 24. August 1993 folgende neue Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzminden. Sie dient der Bildung, Information und Unterhaltung. Alle Einwohner der Stadt können die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten benutzen und Bücher, Zeitschriften und Tonträger (Medien) - mit Ausnahme des Präsenzbestandes - entleihen.

Der Benutzer muß das 6. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Ausleihe ist kostenlos.
- (2) Für die Ausleihe von Kunstwerken gelten die besonderen Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Graphothek des Kunstkreises Holzminden (Anlage zur Satzung).

### § 2

#### Anmeldung, Leserausweis

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist ein Leserausweis. Er wird gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt. Jugendliche unter 16 Jahren müssen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (2) Jeder Benutzer erkennt bei der Anmeldung durch seine Unterschrift die Benutzungs- und Hausordnung an.
- (3) Der Leserausweis ist bei der Ausleihe und der Rückgabe der Medien vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderung müssen der Stadtbücherei umgehend mitgeteilt werden. Der Leserausweis ist auf Verlangen zurückzugeben, oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3  
Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Bücherei ist eine Freihandbücherei. Jeder Benutzer kann sich die Medien selbst am Regal aussuchen. Der Benutzer kann auch mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Beschränkungen sind möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Frist für Tonträger. Beim Antrag auf Fristverlängerung sind der Fälligkeitstag und die Nummer des Leserausweises anzugeben. Die Verlängerung kann auch schriftlich oder telefonisch beantragt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien (ausgenommen Bilderbücher) können vorbestellt werden.
- (3) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den Bestimmungen der entsendenden Bibliothek beschafft werden. Die entstehenden Kosten des auswärtigen Leihverkehrs hat der Benutzer zu tragen.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühr beträgt je Medium und Woche 1,-- DM. Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, werden durch Boten abgeholt. Der Benutzer trägt die durch die Abholung entstehenden Kosten. Die Säumnisgebühr und die Verwaltungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Schuldner ist der Benutzer.

§ 4  
Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und Unterstreichen des Buchtextes. Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Mißbrauch seines Leserausweises entstehen. Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
- (3) Die entliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

§ 5

Ausschluß wegen Krankheit

- (1) Ansteckende Krankheiten in der Wohnung des Benutzers müssen der Bücherei sofort mitgeteilt werden. Schon entlehene Medien sind vor ihrer Rückgabe fachgerecht zu desinfizieren.
- (2) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6

Verhalten in den Büchereiräumen

Taschen und Mappen dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind im Taschenschrank abzulegen. Rauchen, Essen und Ruhestörungen sind nicht gestattet. Die Benutzer haben den Anweisungen des Büchereipersonals zu folgen. Benutzer, die wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftungsausschluß

- (1) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzer der Bücherei und Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei gebracht worden sind.
- (2) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entlehnten Tonträgern entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleihung von Tonträgern trägt ausschließlich der Benutzer.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am 1. September 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Juni 1975 außer Kraft.

Holzminden, den 24. August 1993

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister  
gez. Bernert

(L.S.)

Der Stadtdirektor  
gez. Berinskat

Vorstehende Satzung nebst Anlagen ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 15 vom 24.9.1993 und im Täglichen Anzeiger Holzminden vom 25.10.1993 bekanntgemacht worden.

**Benutzungsordnung  
für die Graphothek des Kunstkreises Holzminden  
in der Stadtbücherei**

---

1. Voraussetzung für die Ausleihe von Kunstwerken ist der Besitz eines Leserausweises der Stadtbücherei.
2. Eine Ausleihe an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.
3. Der Benutzer verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, die Benutzungsordnungen der Graphothek und die der Stadtbücherei Holzminden anzuerkennen.
4. Die Kunstwerke werden kostenlos entliehen. Die Leihfrist beträgt zwei Monate.
5. Die entliehenen Bilder dürfen nur in der auf dem Leserausweis angegebenen Wohnungen aufbewahrt werden.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Bilder (einschließlich Rahmen und sonstigem Zubehör) sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden; ebenso ist eine Veränderung der Aufhängevorrichtung nicht erlaubt. Die Bilder sind vor direktem Sonnenlicht, vor großer Hitze und vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Bilder sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
7. Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Bildes, des Rahmens, der Verglasung oder sonstigen Zubehörs haftet der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Ist das Bild nicht mehr wiederherstellbar oder wiederzubeschaffen, haftet der Benutzer in Höhe des Anschaffungswertes zuzüglich einer Wertsteigerung von 5 % pro Jahr; das Recht, einen höheren tatsächlichen Wert geltend zu machen, bleibt vorbehalten. Für Verlust oder Beschädigung des Verpackungsmaterials haftet der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
7. Neben der Benutzungsordnung der Graphothek gilt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Holzminden.
8. Eine Änderung der Benutzungsordnungen der Graphothek und der Stadtbücherei wird dem Benutzer mitgeteilt.